

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

13. Sitzung, 17.02.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

- 1) Interpellation des Herrn Abg. Wulff, betr. die Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
- 2) Antrag des Herrn Abg. Schomann, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Aufnahme der Wechselproteste.
- 3) Antrag desselben, betr. die Klagverjährung für das Fürstenthum Birkenfeld.
- 4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition mehrerer Eingekessenen zu Wangerooge wegen Verpachtung der Austernbänke bei Wangerooge.
- 5) Desgl., betr. die Petition des Schmiedemeisters J. Triebe zu Ahlhorn wegen Ausweisung von Gemeinheitsplätzen.
- 6) Desgl., betr. die Petition des Brinkföhrers Gerhard Raschen vor dem Gruppenführer-Moor wegen Entschädigung für den Mehrwerth der zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn abgetretenen Ländereien.
- 7) Desgl., betr. die Petition
  1. des Halbbaumanns Hinrich Diedrich Flügger zu Uhlenbrock,
  2. der Wittwe des weil. Halbbaumanns Martin Pundt daselbst für sich und als Vormünderin ihrer Kinder,
  3. des Halbbaumanns Friedrich Plate zu Hochweidewegen Abänderung des §. 12 der Wasserordnung in Beziehung auf die darnach den Petenten treffende Unterhaltungspflicht als Uferanlieger der Barreler Bäte und des sog. Fleths.
- 8) Desgl., betr. die Petition des Nebenlehrers Behrens zu Edewecht wegen Abänderung des Artikel 41 §. 2 des Schulgesetzes.
- 9) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.
- 10) Bericht des Gesetzgebungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
- 11) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
- 12) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen.
- 13) Desgl., betr. Abänderung des Normaltats für die Gensd'armerie.
- 14) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strassachen.
- 15) Wahl eines Ersazrichters für den Staatsgerichtshof an die Stelle des Herrn Justizraths Gräpel.

Vorsitzender: Präsident Hullmann.

Am Ministertische die Regierungskommissäre Selkman, Steche, Zanssen, Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Müller verlesen.

Der Präsident zeigt an, daß die Landtagsverhandlungen

über die Eisenbahnangelegenheit im Fürstenthum Lübeck im Einverständnisse mit der Staatsregierung, jedoch ohne die Vorlage der Letzteren, veröffentlicht werden sollen.

Eingänge:

- 1) Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm, betreffend Beihilfe zum Chauffeebau.
- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betr. Aenderung des Art. 21 des dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs wegen der Incorporation von Ahrensböck.
- 3) Petition der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Hatten, betr. Concessionirung einer Apotheke daselbst.
- 4) Beschwerde des H. F. Wilgen und Cons. zu Kleinneten, betr. Markentheilung.
- 5) Telegramm aus Atns, Blegen, Abbehausen zc. wegen Annahme der Eisenbahnvorlage.

Tagesordnung:

I. Interpellation des Abgeordneten Wulff, betr. die Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Abg. **Wulff**: Es habe sich bereits seit 20 Jahren im Fürstenthum Lübeck das Bedürfnis einer Wasserordnung dringend fühlbar gemacht, aber bis jetzt sei kein Gesetz zu Stande gekommen. Dem vorigen Landtage sei allerdings eine Vorlage gemacht, die Staatsregierung habe sich aber mit den Beschlüssen des Landtags nicht einverstanden erklärt. Dem Provinzialrathe sei darauf im vorigen Herbste eine andere Vorlage zugegangen und von demselben begutachtet worden. Dem Landtage aber sei diese Vorlage bis jetzt nicht zugegangen und es zweifelhaft geworden, ob dieselbe noch zu erwarten stehe. Da die Sache aber große Dringlichkeit habe, so sei er zu einer Interpellation darüber an die Staatsregierung veranlaßt worden.

Reg.-Commissär **Hömer**: Er könne die Interpellation dahin beantworten, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung läge, noch dem gegenwärtigen Landtage den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck zugehen zu lassen. Die Vorlage wäre dem Provinzialrathe gemacht, leider hätten sich indeß wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsregierung und Provinzialrath ergeben, so daß Erstere sich nicht veranlaßt fände, die Vorlage an den Landtag zu bringen, zumal sie diese als eine dringliche nicht ansehen könne.

**Präsident**: Der Abgeordnete Wulff habe den dringlichen Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage die Vorlage, betr. den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck, der dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur Begutachtung im December 1869 vorgelegt gewesen ist, zugehen zu lassen.

Derselbe wird unterstützt und am Schlusse der heutigen Tagesordnung zur Berathung kommen.

**Berichte.** XVI. Landtag.

II. Antrag des Abgeordneten Schomann, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Aufnahme der Wechselproteste.

Der Antrag des Abgeordneten Schomann lautet:

Der Landtag wolle nachstehenden Gesetzentwurf annehmen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Schomann.

Unterstützt durch: Hullmann, Russell, Cissel, Gräpel, Lübben, Ramien.

Entwurf eines Gesetzes

für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aufnahme der Wechselproteste.

Einziges Artikel.

Wechselproteste können im Auftrage des Amtsgerichts durch die bei demselben angestellten Actuare oder Hilfsactuare aufgenommen werden.

Motive.

Da nach §. 102 der Zusatzartikel zur Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung die in der Wechsel-Ordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen sind, so ist die Aufnahme der Wechselproteste Sache der Amtsrichter selbst.

Die Protestaufnahme ist indeß ein so einfaches Geschäft, daß die bei den Gerichtsactuaren vorauszusetzenden Fähigkeiten und Kenntnisse genügen, um den Actuaren die Vornahme dieses Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne alle Gefahr anvertrauen zu können. In vielen deutschen Staaten, in denen die Protesterhebung nicht von Notaren besorgt wird, ist daher auch die Aufnahme der Wechselproteste in die Hände der gerichtlichen Subalternbeamten gelegt, so z. B. in Baden, Schleswig-Holstein und Württemberg, wo die Protestaufnahme durch die Gerichtsschreiber oder Gerichtsactuare, und im Bezirke des Appellationsgerichtes in Köln, wo dieselbe durch die Gerichtsvollzieher geschieht. Mit der Protestaufnahme ist in der Regel die Zurücklegung weiter Wege und daher unverhältnißmäßiger Zeitaufwand verbunden, so daß der Richter, wenigstens bei beschäftigten Amtsgerichten, seiner eigentlichen richterlichen Thätigkeit dadurch mehr, als im Interesse des Dienstes wünschenswerth ist, entzogen wird. Außerdem erscheint es der Stellung eines Richters nicht angemessen, gewissermaßen als ein Executionsbeamter zum Zwecke der Protesterhebung von Haus zu Haus herumzulaufen. Endlich liegt die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung auch im Interesse des Publikums; der Richter ist meistens nur an den Vormittagen auf dem Gerichte, und ist daher der Wechselinhaber, der noch am Nachmittage einen Protest erheben lassen will, gezwungen, den Amtsrichter in seiner Wohnung aufzusuchen; die Actuare sind dagegen fast den ganzen Tag auf dem Gerichte beschäftigt, und kann der Wechselinhaber

daher mit Sicherheit darauf rechnen, diesen auch an den Nachmittagen stets anzutreffen.

Abg. **Schomann**: Er könne sich zur Begründung seines Antrages wesentlich auf die demselben beigelegten schriftlichen Motive beziehen und wolle jetzt nur noch hervorheben, daß die Aufnahme eines Wechselprotestes darin bestehe, daß der protestirende Beamte die Erklärung, welche der Schuldner bei Vorzeigung des Originalwechsels abgibt, gehörig documentire. Daß sei ein einfaches Geschäft, welches auch den Actuaren und Hilfsactuaren des Amtsgerichts überlassen werden könne, zumal da bereits nach der bürgerlichen Prozeßordnung ihnen die Aufnahme einseitiger Erklärungen gestattet sei. Er habe Anfangs die Absicht gehabt, aus dem von ihm eingebrachten Gesetzentwurfe die Worte „im Auftrage des Amtsgerichts“ wieder zu streichen und statt derselben einfach die Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, daß die beim Amtsgerichte angestellten Actuare und Hilfsactuare Wechselproteste aufnehmen könnten; diese seine Absicht beruhe auf der Erwägung, daß der den Actuaren ertheilte Auftrag eine Thatfache sei, im Wechselprozeß aber alle Thatfachen durch Urkunden bewiesen werden müßten, und man bezweifeln könne, ob die vom Actuar im Proteste gemachte Bemerkung, daß er im Auftrage des Gerichts gehandelt habe, genüge, oder ob es noch eines besonderen Beweises des geschehenen Auftrages bedürfe. Er habe aber vor der Sitzung den Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung gesprochen, welcher gegen ihn wesentliche Bedenken geäußert habe, sodaß er davon habe absehen zu müssen geglaubt, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden; er behalte sich jedoch vor, sich die Sache bis zur zweiten Lesung nochmals zu überlegen und dann entsprechende Anträge zu stellen.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Staatsregierung könne sich mit der Tendenz des Antrages durchaus einverstanden erklären und würde, falls derselbe nicht gestellt wäre, ihrerseits dem Landtage eine gleiche Vorlage gemacht haben.

Der Antrag des Abgeordneten **Schomann** wird angenommen.

III. Antrag desselben, betr. die Klagverjährung für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen,

die im vierten Abschnitte des 20. Titels des dritten Buches des Code civil enthaltenen Bestimmungen über die Klagverjährung einer Revision zu unterwerfen und nach vorheriger gutachtlicher Anhörung des Provinzialraths der nächsten Landtagsversammlung einen Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld vorzulegen, welcher bezweckt, die gedachten Bestimmungen des Code mit dem eigentlichen Wesen der Verjährung mehr in Einklang zu bringen und insbesondere die dem Kläger zustehende Befugniß, von

dem die Verjährung Vorschützenden eine eidliche Bekräftigung der geschehenen Zahlung zu verlangen, zu beseitigen.

Schomann. Sullmann. Russell.  
Eissel. Gräpel. Ramien.

Motive.

Nach Art. 2271 und 2272 des Code civil sind die gewöhnlichen Schuldklagen einer kurzen Verjährungsfrist unterworfen; so verjähren z. B. die Klagen der Arbeiter und Tagelöhner auf Zahlung ihres Tagelohns und ihrer Lieferungen in sechs Monaten, und die Klagen der Kaufleute wegen Waaren, die sie an Privatpersonen, welche keine Handelsleute sind, verkauft haben, in einem Jahre. Nach Art. 2275 des Code aber können die Kläger den Beklagten, welche auf Grund dieser Bestimmungen dem klägerischen Ansprüche die Einrede der Verjährung entgegen stellen, über die Frage, ob in Wirklichkeit auch die Zahlung erfolgt sei, den Eid antragen. Einerseits sind die Verjährungsfristen zu kurz bemessen, andererseits aber verliert die Verjährungseinrede dadurch ihre eigentliche Bedeutung, daß derjenige, welcher sie vorschützt, noch gezwungen werden kann, die geschehene Zahlung eidlich zu bekräftigen; es ist daher eine Revision der gedachten Verjährungslehre im Interesse des rechtlichen Verkehrs dringend geboten.

Abg. **Schomann**: Bekanntlich bestände das Wesen der Klagverjährung darin, daß, wenn der Berechtigte einen Anspruch innerhalb einer gewissen Zeit nicht geltend mache, derselbe alsdann als erloschen anzusehen sei. Das habe die Bedeutung, daß derjenige, welcher seinen Gläubiger befriedigt habe, über eine gewisse Zeit hinaus nicht für den Beweis der geschehenen Befriedigung zu sorgen brauche, sondern sich einfach auf den Zeitablauf berufen könne. Die Bestimmungen des Code über die Klagverjährung widersprechen diesem Grundsatz vollständig. Sie gäben dem Gläubiger die Befugniß, von demjenigen, der sich auf die Verjährung berufe, noch die eidliche Bestätigung der Zahlung zu verlangen. Hienach bestände die Klagverjährung nicht in einer Aufhebung des Anspruchs, sondern nur in einer Beschränkung der prozessualischen Beweismittel. Ein solches Recht müsse in der Praxis zu großen Uebelständen führen. Er wolle nur constatiren, daß es vorgekommen, daß Ansprüche, welche 30 oder 40 Jahre nicht geltend gemacht seien, später noch eingeklagt seien. Der Schuldner, obgleich in dem festen Glauben, längst bezahlt zu haben, scheue sich doch den Eid zu leisten, und werde deshalb zur nochmaligen Zahlung gezwungen. Durch Aufhebung dieser Bestimmung des Code wolle er aber auch den Gläubigern die Möglichkeit geben, ohne rücksichtslos erscheinen zu brauchen, bei Zeiten vorzugehen. Diese Rücksicht gelte namentlich für die kleinen Handwerker. Er bäte deshalb, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Wassing**: Er könne sich mit dem Antrage nicht einverstanden erklären. Einmal halte er es nicht für zweckmäßig, angesichts der bevorstehenden Civilprozeßordnung des



norddeutschen Bundes mit eigenen Gesetzen vorzugehen, namentlich in Birkenfeld, wo die Gesetze bereits so durcheinander gewürfelt seien, daß ein Advokat diesen Zustand einmal mit „Heringssalat“ bezeichnet habe. Dann aber sei er speziell gegen die Schlußworte des Antrages

„und insbesondere die dem Kläger zustehende Befugniß zc.“

Es bestände in Birkenfeld ein Sprichwort: „Verjährt ist noch immer nicht bezahlt.“ Für Schuldner sei der Gesekentwurf sehr gut. Dem Gläubiger aber bringe er große Nachteile. Wie viel Hindernisse könnten dem letzteren nicht begegnen, sein Recht wahrzunehmen? Gesetzt den Fall, er sei ein Handelsmann und verreise in die Ferne, Unglücksfälle zu See aber verhinderten ihn, rechtzeitig nach Hause zurückzukehren. Oder sein Haus brenne ab und die Bücher gingen verloren? Er wisse dann ohne dieselben seine Schuldner nicht zu finden und erhalte er nach Jahr und Monaten seine Bücher wieder, so stände seinen Klagen die Einrede der Verjährung gegenüber. Er wolle einen Fall anführen. Um Pfingsten 1868 habe ein Wolkenbruch das Haus des Handelsmann Engel zu Jbar mit allem, was darin war, weggeschwemmt. Später seien allerdings seine Bücher wiedergefunden und der Finder habe sie ihm wiedergebracht, aber das sei doch nur ein glücklicher Zufall gewesen. Im anderen Falle wären seine Forderungen verjährt gewesen. Deshalb habe, wie er glaube, der französische Gesetzgeber grade mit Absicht dem Gläubiger die Befugniß gegeben, über die Zahlung noch einen Eid vom Schuldner verlangen zu können. Er bäte deshalb, den Antrag des Abgeordneten Schomann abzulehnen, eventuell aber folgenden Verbesserungsantrag anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die im 4. Abschnitte des 20. Titels des 3. Buches des Code civil enthaltenen Bestimmungen über die Klagverjährung einer Revision zu unterwerfen und nach vorheriger gutachtlicher Erklärung des Provinzialrathes der nächsten Landtagsversammlung darüber Vorlage zu machen.

Der letztere Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Schomann**: Wenn der Abgeordnete Massing zunächst hervorgehoben habe, daß die von ihm vorgeschlagene Reform unthunlich sei, da der Bund dieselbe demnächst beordnen werde, so wolle er dagegen anführen, daß die Bundes-Civilprozeß-Ordnung auf diesen Fall sich gar nicht bezöge. Hätte die Klagverjährung einen lediglich prozessualischen Charakter, so würde das französische Recht in dieser Hinsicht gar keine Geltung mehr haben, da alle auf den Prozeß bezüglichen Bestimmungen desselben bereits durch das Organisationsedict von 1817 außer Anwendung gesetzt seien. Wenn man aber zustimme, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über Klagverjährung zu großen Uebelständen führten — und das solche Uebelstände wirklich vorhanden seien, dürfe man ihm aus langer Praxis glauben — so könne man auch seinen Antrag

annehmen. Aus einer bloßen Lust, Gesetze zu machen, sei derselbe gewiß nicht entsprungen. Daß er auch die Befugniß des Gläubigers beseitigt wissen wolle, von Seiten des Schuldners noch eine eidliche Bekräftigung der Zahlung zu verlangen, habe seinen Grund darin, weil grade durch diese Bestimmung das ganze Wesen der Klagverjährung beseitigt werde. Das Herzogthum Oldenburg habe auch ein Verjährungsgesetz, aber ein solches, wie er es wünsche. Seien seit der Zahlung 5 Jahre verfloßen, so würde man schwerlich länger seine Bücher aufbewahren und es gewiß mißlich finden, wenn man später sich nicht allein auf Verjährung berufen könne, sondern noch einen Eid leisten solle, daß wirklich die Zahlung geschehen sei. Grade das sei es, was der Verjährung ihren eigentlichen Charakter raube. Sein Antrag sei übrigens ja nicht im Mindesten gefährlich, er wolle nur die Ausarbeitung einer Vorlage in Anregung bringen und dann könne man noch immer prüfen, was für unsere Verhältnisse passe oder nicht. Nur das Wesentliche in Betreff der Richtung der vorzunehmenden Reform habe er jetzt bereits aufgenommen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem Antrage des Abgeordneten Schomann nur zustimmen. Derselbe stelle ja nur das Ersuchen an die Staatsregierung, eine Reform der Bestimmungen über die Klagverjährung zu veranlassen. Dabei sei Alles gewahrt. Der Provinzialrath könne sein Gutachten abgeben und der Landtag darauf beschließen. In Betreff der im Herzogthum geltenden Verjährung von 5 Jahren habe er schon manche Klage im Lande gehört, man hielte im Allgemeinen eine zwei- oder dreijährige für genügend. Er werde deshalb für den Antrag des Abgeordneten Schomann stimmen.

Abg. **Russell**: Weil nur das Ersuchen an die Staatsregierung gestellt werden sollte, eine Reform der Bestimmungen über die Klagverjährung in Erwägung zu ziehen, sei eigentlich der Massing'sche Antrag prinzipiell richtiger, in diesem Fall aber doch nicht vorzuziehen, da gerade der Grund der nothwendig gewordenen Reform in der Beseitigung der Befugniß des Gläubigers, noch eine Beeidigung des Schuldners verlangen zu können, gefunden werde. Diese Befugniß sei ein exorbitantes Mittel. Damit sei die Verjährung noch nicht abgeschlossen, sondern immer noch dem Gläubiger ein Beweismittel gegeben, seine Forderung klagbar zu machen. Wenn der Schuldner nicht schwören wolle, müsse er zahlen. Wir seien alle wohl schon in der Lage gewesen, daß wir überzeugt waren, bereits bezahlt zu haben, aber doch den Eid nicht leisten wollten, weil die Länge der Zeit das Gedächtniß verdunkelt habe. Hiergegen schütze gerade die Verjährung. Der Abgeordnete Massing begründe seinen Antrag damit, daß Zufälligkeiten, Unglücksfälle zc. den Gläubiger abhalten könnten, während der Verjährungszeit sein Recht geltend zu machen. Das sei aber kein Grund, von dem Antrage des Abgeordneten Schomann abzugehen, weil solche Unglücks-



fälle auch bei kürzeren Verjährungsfristen eintreten könnten und durch kein Verjährungsgeſetz zu hindern wären.

**Abg. Maſſing:** Er ſei mit dem Abgeordneten Ahlhorn einverſtanden, daß der Landtag ſich jetzt nur vorläufig auszusprechen habe. Deßhalb müſſe er aber gerade ſeinen Antrag empfehlen, damit der Landtag ſich jetzt nicht binde. Der Provinzialrath habe dann ein freieres Spiel. Man ſolle ihm nicht die Hände binden.

Schluß der Debatte. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Maſſing wird abgelehnt und der Antrag des des Abgeordneten Schomann angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Petitionsauſſchuſſes, betr. die Petition mehrerer Eingekessenen zu Wangerooge wegen Verpachtung der Außernbänke bei Wangerooge.

Der Auſſchuß beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichtſtatter: Die Petenten hätten ſich bereits im Jahre 1868 an das Staatsminiſterium gewandt, mit der Bitte, ihnen die Pacht der bereits ſeit 35 Jahren an holländiſche Fiſcher verpachteten Außernbänke zu überlaſſen, um ihnen eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen. Das Staatsminiſterium habe den Petenten ſodann eröffnet, daß es bereit ſei, den holländiſchen Fiſchern die Pacht zu kündigen, wenn die Petenten gewiſſe Bedingungen erfüllten, den Beſitz der erforderlichen Schiffe und Geräthſchaften nachwies und für die Entrichtung der Pacht während der nächſten fünf Jahre gehörige Sicherheit ſtellten. Da die Petenten dieſen Bedingungen nur theilweiſe nachkamen, ſei ihnen von der Staatsregierung eröffnet, daß auf ihr Geſuch zur Zeit nicht eingetreten werden könne. Der Auſſchuß ſei der Anſicht, daß die Berechtigung zur Außernfiſcherei zum Krongut gehöre, indem ſich in der Anlage A. ſub Ziffer 69 zur Verordnung vom 14. Juli 1852 wegen Ausſcheidung des Kronguts die „Seebadeanſtalt und die bei ihr ausgeübten Berechtigungen“ aufgeführt finde und zu dieſen Berechtigungen auch die Außernfiſcherei gehöre. Der Auſſchuß habe deßhalb Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen beſchloſſen.

Der Auſſchußantrag wird angenommen.

5. Deßgl., betr. die Petition des Schmiedemeiſters J. Triebe zu Ahlhorn wegen Ausweiſung von Gemeinheitsplacken.

Der Auſſchuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichtſtatter: Der Petent Triebe ſtelle Folgendes vor: Er ſei als Beſitzer eines  $\frac{1}{6}$ -Erben-Grundstücks Interesſent an der Ahlhorner Gemeinheit, habe ſich aber bis jetzt vergebens bemüht, aus dieſer Gemeinheit einen Antheil zugewieſen zu erhalten. Er habe ſein altes Grundſtück bereits in Cultur gebracht und deßhalb das Bedürfniß, weiter zu cultiviren. Die Interesſenten, namentlich die größeren, aus Beſorgniß für ihre Schaftriſt,

ſeien ihm aber entgegen geweſen und ebenfalls habe er ſich vergeblich an die Regierung gewandt. Der Petent glaube, daß ein Interesſent, der ſein altes Grundſtück bereits cultivirt habe und jetzt Neuculturen anlegen wolle, auch das Recht haben müſſe, Ausweiſung eines weiteren Plackens aus der ungetheilten Mark zu verlangen. Der Petent erſuche deßhalb, der Landtag wolle die Staatsregierung auffordern, dem Bedürfniß durch eine Geſetzesvorlage abzuhelfen, eventuell dieſelbe veranlaſſen, daß ihm ein Anſchußplacken ausgewieſen werde.

Der Auſſchuß habe ſich zunächſt von dem Regierungs-Commiſſär Kenntniß von den rechtlichen Verhältniſſen der Ahlhorner Mark zu verſchaffen geſucht. Die Stellung derſelben ſei eine eigenthümliche. Der Staat habe nicht einen Anſpruch auf eine beſtimmte Quote, vielmehr werde alles Land an die Interesſenten nach Bedürfniß vertheilt und das nach Befriedigung des Bedürfniſſes Ueberbleibende begleihe dem Staate. Zur Zeit ſchwebten über die Theilung noch Verhandlungen zwiſchen den Interesſenten. Ferner ſei dem Auſſchuſſe mitgetheilt, daß der Petent Triebe nicht Interesſent an den Gemeinheiten ſei, weil ſein Grundſtück kein  $\frac{1}{6}$ -Erbe betrage. Der Auſſchuß habe ſich deßhalb veranlaßt geſehen, den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

**Abg. Hildebuſch:** Er habe bedauert, daß der Auſſchuß über dieſe Petition den Uebergang zur Tagesordnung empfohlen habe, da er glaube, daß die Staatsregierung recht wohl in der Lage ſei, den Wünſchen des Petenten entgegen zu können. Schon lange ſeien Verhandlungen zwiſchen der Staatsregierung und den Interesſenten der Mark eingeleitet, in Folge deſſen der erſteren bereits ein Areal von 400 Jück zugeſichert ſei. Hiernach könne die Staatsregierung der Petition entgegen und dem Petenten einen Placken zur Neucultivirung anweiſen. Der Petent Triebe ſei ihm perſönlich als ein fleißiger und ſehr rühriger Menſch bekannt, ſeine Wirthſchaft allerdings nur eine kleine, aber für die Colonien und Anbauer der Umgegend eine Muſterwirthſchaft. Triebe habe ſich lange vergeblich bemüht, eine weitere Anweiſung zu erreichen, alle möglichen Schritte bei der Regierung gethan, aber immer vergebens. Wenn dem Auſſchuſſe geſagt ſei, daß Triebe kein Markeninteresſent wäre, ſo glaube er das Gegentheil. Triebe ſei von den Interesſenten als ein  $\frac{1}{6}$ -Erbe anerkannt. Er habe ſeine 18 Scheffelsaat große Stelle von einer Vollmeierſtelle in Ahlhorn angekauft. Er habe als  $\frac{1}{6}$ -Erbe zu den Markabgaben beigetragen und ſei als ſolcher ſowohl von den Mooren, wie von den Forſten abgefunden. Deßhalb ſei er berechtigt, auch aus der Mark als  $\frac{1}{6}$ -Erbe abgefunden zu werden. Wenn die Staatsregierung behauptete, nicht in der Lage zu ſein, dem Triebe einen beſtimmten Theil zuweiſen zu können, ſo ſei doch ſehr wahrſcheinlich die Poſthalterei zu Ahlhorn markenberechtigt; die Regierung könne deßhalb dem Triebe ja vorläufig ausweiſen und das Aus-



gewiesene später bei den Antheilen der Posthalterei in Abzug bringen. Deshalb stelle er den Antrag:

der Landtag wolle die Petition des **Triebe** der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfehlen.

**Abg. Althorn:** Er sei im Princip mit dem Vorredner einverstanden, weil die Staatsregierung es in Händen habe, der Petition nachzukommen. Lieber hätte er es allerdings gesehen, wenn nur gesagt wäre: „die Petition der Staatsregierung zu übergeben.“ Indessen glaube er dem Abgeordneten **Rüdebusch**, daß **Triebe** ein fleißiger Mann sei. In der dortigen Gegend lägen noch über 1000 Jücker ohne Cultur und sei es nur angemessen, wenn die Staatsregierung den Wünschen der kleinen Anbauer entgegenkomme.

**Abg. Hamien:** Auch er sei der Ansicht, daß die Regierung einem strebsamen kleinen Besitzer in keiner Beziehung entgegen sein dürfe, aber der Regierungskommissär habe die Aufklärung gegeben, daß der Petent nicht markenberechtigt sei. Sollte derselbe das behaupten, so müsse doch nach dem Gesetz die Majorität der Interessenten entscheiden, ob er zuzunehmen habe oder nicht. Deshalb fände er sich veranlaßt, für den Ausschufsantrag zu stimmen. Uebrigens habe er auch gar nichts gegen den Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch**, wenn in demselben statt der Worte „zu empfehlen“ gesetzt würde „zu übergeben.“

**Abg. Ruffell:** Er könne den Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch** nur empfehlen. Wir hätten gehört, daß der Petent ein strebsamer Mann sei und wäre es bekannt, daß er tüchtige Arbeiten liefere. Er verdiene deshalb Berücksichtigung. Ob er markenberechtigt sei oder nicht, könnten wir hier nicht entscheiden, dieser Streit gehöre vor die Civilgerichte. Auch wenn er nicht berechtigt sein sollte und die Staatsregierung wäre in der Lage, ihm einen Plack auszuweisen, so würde kein Grund vorhanden sein, ihm einen solchen vorzuenthalten. Auch nicht Gemeinheitsberechtigte bekämen ja Theile aus der *tertia marcalis* des Staates ausgewiesen. Allerdings hätte er gewünscht, daß der Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch** etwas anders gefaßt worden sei und es nicht hieße „zur besonderen Berücksichtigung“, da wir die Verhältnisse nicht genau zu übersehen in der Lage seien. Indessen sei dies kein Grund, dem Antrage entgegenzutreten. Ob der Petent markenberechtigt sei oder nicht, er wolle nur wünschen, daß ihm geholfen werde. Der Abgeordnete **Rüdebusch** habe bereits die Mittel und Wege hierzu angedeutet.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Nur ein Paar Worte. Der Regierungskommissär habe noch erklärt, daß es in der Absicht der Staatsregierung läge, dem **Triebe**, da er ein strebsamer Mann sei, sogleich nach Regulirung der Markenverhältnisse fortzuhelfen. Zur Zeit aber seien die Verhältnisse zu complicirt und keine Grundstücke disponibel. Er für seine Person habe übrigens nichts gegen den Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch**.

Der Antrag des **Abg. Rüdebusch** wurde angenommen,

und war damit der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

6. Desgl., betr. die Petition des **Brinkfizers Gerhard Raschen** vor dem Gruppenbühreemoor wegen Entschädigung für den Mehrwerth der zur **Oldenburg-Bremer Eisenbahn** abgetretenen Ländereien.

Der Ausschuf beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petition sei sehr unverständlich und habe der Ausschuf mit Mühe Sinn in dieselbe gebracht. Der Petent stelle ungefähr Folgendes vor: Er habe zur **Bremen-Oldenburger Eisenbahn** 14 Scheffelsaat Land abgetreten und nur 2% Entschädigung bekommen, während ihm doch 12% beglichen. Diese Aeußerung sei sehr unverständlich und könne man nicht ersehen, worauf sich die Prozente beziehen sollten. Der Bittsteller sage weiter, daß er mit 9 Thlr., die ihm die Eisenbahnverwaltung versprochen habe, zufrieden sei; er beanspruche den Mehrwerth als Entschädigung aus der Staatskasse.

Der Ausschuf beantrage Uebergang zur Tagesordnung, da die Enteignung auf dem gesetzlichen Wege stattgefunden habe. Es sei zunächst eine Abschätzung im Verwaltungswege vorgenommen, und da Petent recurrirt habe, das gerichtliche Verfahren eingeleitet. In diesem sei die Entschädigung des Petenten auf 1038 Thlr. und 135 Thlr. Zinsen festgesetzt und damit die Sache erledigt. Ein Grund, dem Petenten noch etwas aus der Staatskasse zu vergüten, wäre nicht vorhanden und habe deshalb der Ausschuf Uebergang zur Tagesordnung empfohlen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

7. Desgl., betr. die Petition

- 1) des **Halbbaumanns** **Hinrich Diedrich Flügger** zu **Uhlenbrock**,
- 2) der **Wittwe** des weil. **Halbbaumanns** **Martin Pundt** daselbst für sich und als Vormünderin ihrer Kinder,
- 3) des **Halbbaumanns** **Friedrich Plate** zu **Hochweide**

wegen Abänderung des §. 12 der Wasserordnung in Beziehung auf die darnach die Petenten treffende Unterhaltungspflicht als Uferanlieger der **Barreler Bäte** und des sog. **Fleths**.

Der Ausschuf beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petenten hätten in ihrer Petition Folgendes vorgestellt: Die Unterhaltung der Uferanlagen an der **Barreler Bäte** und des sog. **Fleths** habe bisher den Interessenten der **Uhlenbrocker Feld-Mark** pfänderweise obgelegen. Durch die Einführung der neuen Wasserordnung sei ihnen diese ganze Unterhaltung zur Last gefallen. Sie hätten sich an das Verwaltungsamt **Delmenhorst** um Erleichterung gewandt, indessen hier die abschlägliche Resolution empfangen, weil das neue Gesetz ihrem



Ansuchen entgegenstände. Es hätten aber der Petent Flügger 1600 Schritt an der Bäche und 1700 Schritt am Fleth zu unterhalten, die Petentin Pundt 1400 Schritt am Fleth und der Petent Plate 1070 Schritt am Fleth. Da nun auf andere Weise, als durch Abänderung des Gesetzes, eine Erleichterung ihnen nicht verschafft werden könnte, so beantragten sie, der Landtag wolle sich veranlaßt finden, den Artikel 12 der Wasserordnung in angemessener Weise abzuändern. Der Ausschuß habe indessen Uebergang zur Tagesordnung beantragen zu müssen geglaubt aus zwei Gründen. Einmal, weil die Petenten zwar eine große Last, aber doch keine Ueberlastung behauptet hätten, und dann, weil die Wasserordnung erst vom 12. November 1868 datire und es sich nicht empfehle, ein so neues Gesetz gleich wegen eines einzelnen Falles umzuändern.

**Abg. Müller:** Hier thäte es ihm leid, daß der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung beantragt hätte. Ob eine Ueberlastung vorläge oder nicht, komme bei Beurtheilung der Petition gar nicht in Frage, genug, daß die Last der Petenten eine große sei. Wenn ein Einzelner eine solche unverhältnißmäßig große Last trage, so komme in Frage, ob nicht die Gemeinde eintreten müsse, gleichwie, wenn eine Gemeinde überlastet, die Nachbargemeinde eintrete. Er stelle deßhalb den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Ahlhorn:** Er kenne die Wasserordnung nicht so genau, habe aber doch aus dem Vortrage des Berichterstatters ersehen, daß eine große Belastung der Petenten vorläge, welcher womöglich Abhilfe zu schaffen sei. Der Antrag des Abg. Müller sei unschädlich, da derselbe die Staatsregierung ja nur auffordern wolle zu untersuchen, ob etwas zu machen sei oder nicht.

Der Antrag des Abg. Müller wird angenommen.

8. Desgl., betr. die Petition des Nebenlehrers Behrens zu Ebewecht wegen Abänderung des Artikel 41 §. 2 des Schulgesetzes.

Der Ausschuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Auch diese Petition sei etwas unklar abgefaßt, der Sinn werde aber wohl folgender sein: Der Petent sei im Mai 1868 definitiv als Nebenlehrer angestellt und habe sich gleich darauf verheirathet. Bis dahin habe er bei dem Hauptlehrer seine Beföstigung gehabt und für dieselbe im Ganzen 70 Thlr. jährlich bezahlet, wozu er selbst 50 Thlr. und die Schulkasse 20 Thlr. beigetragen habe. Als Nebenlehrer habe er 125 Thlr. Gehalt und wünschte er nun, daß die Schulkasse ihre bisherigen 20 Thlr. auch jetzt, wo er sich selbst beköstige, fortleistete, da es derselben ja gleichgültig sein könne, an wen sie dieselben bezahle, an den Hauptlehrer oder an ihn selbst. Deßhalb beantrage der Petent, dem §. 2 des Art. 41 des Schulgesetzes

einen Zusatz dahin zu geben, daß auch die außer dem Schulhause wohnenden Nebenlehrer ein Kostgeld erhalten. Im Gesetze stände nämlich, daß nur im Hause wohnende Nebenlehrer dasselbe erhielten und sich diese Gelder von ihrem Gehalte abziehen lassen müßten, wenn sie außerhalb des Hauses wohnen und sich selbst beköstigten. Der Ausschuß habe indessen Uebergang zur Tagesordnung beantragt, weil im Gesetze ausdrücklich bestimmt sei, daß nur im Schulhause wohnende Nebenlehrer Kost u. vom Hauptlehrer erhielten. Ein so neues Gesetz wegen eines einzelnen Falles jetzt schon wieder abzuändern, sei dem Ausschusse nicht angemessen erschienen. Uebrigens wolle er noch hinzufügen, daß auf der 3. Versammlung des XV. Landtags ein Antrag, auch den außerhalb des Schulhauses wohnenden Nebenlehrern eine Vergütung für Beföstigung zu geben, gestellt sei, aber die Zustimmung des Landtags nicht gefunden habe.

**Abg. Gräpel:** Es sei allerdings bedenklich, ob der außerhalb des Schulhauses wohnende Nebenlehrer einen Rechtsanspruch auf den Beföstigungszuschuß werde begründen können, indessen auf der anderen Seite doch nicht mehr als billig, die Wohlthaten, welche das Gesetz den Lehrern zuwende, auch im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Der Petent bitte auch nicht auf Grund des Gesetzes, sondern nur um Abänderung des Gesetzes und diese dürfe man immerhin in Erwägung ziehen. Daß das Gesetz neu sei, könne kein Grund dagegen sein, es da abzuändern, wo es unrichtige und unpassende Bestimmungen enthalte. Auch nicht dagegen sei der Umstand, daß es nur einen einzelnen Fall beträfe. Ähnliche Fälle könnten ja noch mehrfach vorkommen. Er stelle deßhalb den Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition des Nebenlehrers Behrens, betr. Abänderung des Art. 41 §. 2 des Schulgesetzes, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um zu erwägen, ob eine Abänderung des Gesetzes im Sinne des Petenten angemessen sei.

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Ahlhorn:** Der Antrag des Abg. Gräpel sei seines Erachtens ein berechtigter, da der in der Petition zur Sprache gebrachte Fall sich wiederholen könne und das Gesetz abgeändert werden müsse, wenn es unpraktische Bestimmungen enthalte. Der Antrag wolle überdies der Staatsregierung anheimgeben, nach gehöriger Untersuchung zu entscheiden, ob eine Aenderung angemessen sei oder nicht. Der §. 2 des Art. 41 sei nicht gut gefaßt und der Ausschuß möge Recht haben, aus demselben auch das Gegentheil zu interpretiren, daß ein Nebenlehrer keine Vergütung für Beföstigung erhalte, wenn er nicht beim Hauptlehrer wohne. Es könne aber auch der Sinn herausinterpretirt werden, daß auch in einem solchen Falle der Anspruch auf diese Vergütung fortexistire. Das Schulgesetz wäre davon ausgegangen, den Nebenlehrern eine selbstständige Stellung anzuweisen. Die Staatsregierung habe





2 Hauptlehrer gewollt, der damalige Ausschuss einen Nebenlehrer 1. und einen 2. Klasse. Man könne aus dem Antrage nicht ersehen, ob die Schulkasse verpflichtet sein solle, dem Nebenlehrer, auch wenn er sich verheirathe, die frühere Vergütung für Beköstigung fortzuleisten. An sich sei gewiß kein Grund vorhanden, die Vergütung dem Nebenlehrer in diesem Falle nicht mehr zu geben, da er sie ja dann noch viel nöthiger habe. Natürlich nur dann, wenn er im Einverständnisse mit dem Hauptlehrer ausziehe. Vom Ausschusse sei damals in diesem Sinne ein Antrag gestellt worden, allerdings vergeblich. Wenn der Nebenlehrer im Einverständnisse mit dem Hauptlehrer ausziehe, um sich zu verheirathen, so sehe er hierin keinen Anlaß, die Schulkasse von ihrer Verpflichtung, einen Zuschuß zur Beköstigung zu zahlen, zu befreien. Er empfehle deshalb den Antrag des Abg. Gräpel.

Abg. **Schwegmann**: Auch er müsse dem Abg. Gräpel beistimmen. Es sei der Schulgemeinde einerlei, ob der Nebenlehrer in einem Gasthause oder beim Hauptlehrer wohne. Im Gasthause sei es unter Umständen viel besser für ihn und sehe er nicht ein, weshalb er in diesem Falle weniger bekommen solle, als wenn er beim Hauptlehrer wohne.

Abg. **Bünnemeier** als Berichterstatter: Das vom Schulgesetze angewendete Princip sei wohl das, daß der Hauptlehrer volle Entschädigung für die dem Nebenlehrer zu gewährende Beköstigung haben solle und, falls letzterer diese Entschädigung von seinem Gehalte nicht leisten könne, die Schulkasse für ihn eintrete. Wenn er sich verheirathe, so könne der Nebenlehrer nicht mehr beim Hauptlehrer wohnen und er verzichte dadurch auf den früher ihm gewährten Vortheil. Die Schulkasse sei nicht verpflichtet, den Zuschuß weiter zu zahlen, wenn er ohne Zustimmung des Hauptlehrers außerhalb des Schulhauses wohne. Auch habe der Petent nicht behaupten können, daß rechtliche Gründe für ihn vorhanden seien, er habe sich nur auf die Billigkeit berufen. Deshalb beharre er bei dem Antrage des Ausschusses.

Der Antrag des Abg. Gräpel wird mit Majorität angenommen.

10. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Da der Berichterstatter für den 9. Gegenstand der Tagesordnung, Abg. Barmann, noch nicht anwesend ist, wird zunächst der 10. Gegenstand zur Verhandlung gebracht.

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Nr. 1.

Der Landtag wolle den Satz unter Ziffer 1 annehmen.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wird die Debatte ausgesetzt.

Der Antrag 2 des Ausschusses lautet:

Nr. 2.

In dem Schlusssatz hinter dem Worte „Verfügung“ einzuschalten: „in der Hauptsache“, und mit diesem Zusätze die Ziffer 2 anzunehmen. Derselbe wird angenommen.

Die Anträge 3 und 4 lauten:

Nr. 3.

Annahme der Ziffern 3 bis 7 incl.

Nr. 4.

Die Ziffern 8 und 9 anzunehmen.

Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag 5 lautet:

Nr. 5.

Die Sätze Ziffer 10 anzunehmen, mit der Abänderung, in Spalte 1 statt 1 Thlr. 20 gr. — 1 Thlr. 15 gr. und in Spalte 2 statt 25 gr. — 22½ gr. zu setzen.

Der Antrag wird angenommen.

Die Anträge 6 und 7 lauten:

Nr. 6.

Die Ziffern 11 bis 13 incl. anzunehmen.

Nr. 7.

Annahme der Ziffern 14 bis 17 incl.

Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag 8 lautet:

Nr. 8.

Die Ziffer 18 anzunehmen mit dem Zusätze ad a: „Die Gebühr ist nur zur Hälfte zu berechnen, wenn der Posten unter 1 Thlr. beträgt.“

Antrag angenommen.

Die Anträge 9 und 10 lauten:

Nr. 9.

In Spalte 1 statt 25 gr. — 20 gr. und in Spalte 2 statt 12½ gr. — 10 gr. zu setzen.

Nr. 10.

In der Anmerkung ist das Wort „Siegelgebühren“ zu streichen und dafür zu setzen „2½ gr. incl. der Siegelgebühr“,

und mit dieser Aenderung die Ziffer 19 anzunehmen.

Anträge angenommen.

Antrag 11 lautet:

Nr. 11.

Annahme der Ziffer 20.

Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 12 lautet:

Nr. 12.

In Spalte 2 statt 10 gr. zu setzen 5 gr. und mit dieser Aenderung die Ziffer 21 anzunehmen.

Antrag angenommen.

Antrag 13 lautet:



Nr. 13.

Statt 10 gf. bezw.  $2\frac{1}{2}$  gf. zu setzen: „ $7\frac{1}{2}$  gf. bezw. 1 gf.“

und mit dieser Aenderung die Ziffer 22 anzunehmen  
Antrag angenommen.

Antrag 14 lautet:

Nr. 14.

Annahme der Ziffern 23 bis 37 incl.

Abstimmung ausgefetzt.

Antrag 15 lautet:

Nr. 15.

Statt  $17\frac{1}{2}$  gf. zu setzen  $12\frac{1}{2}$  gf.

und mit dieser Aenderung die Ziffer 38 anzunehmen.

Antrag angenommen.

Anträge 16 und 17 lauten:

Nr. 16.

Annahme der Ziffer 39.

Nr. 17.

Die Ziffern 41 bis 45 incl. anzunehmen.

Abstimmung ausgefetzt

Anträge 18, 19 und 20 lauten:

Nr. 18.

Den Anmerkungen folgenden Zusatz nachzufügen:

„c. Geschicht die Vertheilung einer dem Staate gebührenden Geldrente ohne Antrag des Verpflichteten, so sind dafür keine Gebühren zu berechnen.“

und mit diesem Zusatze die Ziffer 46 anzunehmen.

Nr. 19.

Zu Ziffer 47 ad b. statt  $\frac{1}{2}$  gf. zu setzen  $\frac{1}{3}$  gf.

Nr. 20.

In Zeile 7 der Anmerkung c. ist statt „deckt“ zu setzen „befaßt“.

Zu Ziffer 47 Anmerkung c. stellt der Abg. **Ramien** den Antrag:

Dieser Amtswrinkauf (Kleidgeld) kommt bei Ablösung derselben gleichfalls nur zu dem Betrage in Anrechnung, um welchen derselbe die Umschreibungsgebühr übersteigt.

Der Antrag ist unterstützt.

Reg.-Commissar **Selkman**: Die Staatsregierung sei mit der Tendenz des Antrages vollständig einverstanden, aber alles, was derselbe wolle, sei bereits in den Worten enthalten: „wo der Amtswrinkauf (Kleidgeld) die Amtsumschreibungsgebühr bei geschlossenen Stellen deckt. Er möchte deshalb dem Herrn Antragsteller anheimgeben, seinen Antrag zurückzuziehen, da derselbe überflüssig sei.

Abg. **Ramien**: Nach dieser Erklärung des Herrn Reg.-Commissars zöge er seinen Antrag zurück.

Ausschufsanträge 18, 19 und 20 werden angenommen.

Antrag 21 lautet:

Nr. 21.

Zu d. der Bemerkungen hinter dem Worte „Verhandlungen“ einzuschalten:

„wenn solche nicht in dem ersten Termine beendigt werden.“

Antrag angenommen.

Anträge 22 und 23 lauten:

Nr. 22.

Zu Ziffer 47 die Sätze unter a. und b. zu streichen und dafür hinter dem Worte „sonst“ in der dritten Zeile zu setzen:

„für jeden Thaler Grundsteuer-Reinertrag bezw.

Miethwerth  $\frac{1}{3}$  gf., jedoch nicht unter 10 gf.“

und mit diesen Aenderungen die Ziffer 47 anzunehmen.

Nr. 23.

Zu Ziffer 40 statt  $\frac{1}{2}$  gf. zu setzen  $\frac{1}{3}$  gf.

und mit dieser Aenderung die Ziffer 40 anzunehmen.

Anträge angenommen.

Anträge 24—27 incl. lauten:

Nr. 24.

Die Ziffer 48 mit dieser Redactionsänderung anzunehmen.

Nr. 25.

Die Ziffer 49 anzunehmen.

Nr. 26.

Den Art. 1 des Entwurfs anzunehmen.

Nr. 27.

Die Art. 2 bis 7 incl. anzunehmen.

Abstimmung ausgefetzt.

Zu Art. 6 des Entwurfs:

Reg.-Commissar **Selkman**: In Art. 6 des Entwurfs fehlten hinter „Zustellungs-“ die Worte „und Vermessungs-“. Die Gesamtgebühr dürfe die Vermessungsgebühr nicht mit enthalten, weil dieselbe eine erhebliche baare Auslage sei welche durch die Gesamtgebühr nicht ersetzt werde. In dieser Rücksicht wolle er einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme der obigen Worte „und Zustellungs-“ in den Art. 6 stellen.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird angenommen und ebenfalls mit dieser Aenderung der Art. 6 des Entwurfs.

Der Antrag 28 des Ausschusses lautet:

Nr. 28.

In Zeile 3 hinter dem Worte: „Diäten“ zu setzen:

„soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen.“

Abg. **Gammann** als Berichterstatter: Zu Antrag 28 sei in dem Berichte ein Irrthum enthalten. Die Deich- und Siedgenossenschaften u. wären nicht von den Schreib-, sondern nur von den Zustellungsgebühren und Porto befreit.

Antrag angenommen.

Der Antrag 29 des Ausschusses lautet:



Nr. 29.

ad b. des Entwurfs statt „der Zeverschen Feuerversicherungs-Gesellschaft“ zu setzen:

der Zeverschen Brandversicherungsgesellschaft für Gebäude, der Zeverschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum,“

und mit diesen Aenderungen den Art. 8 des Entwurfs anzunehmen.

Abg. **Gammann** als Berichterstatter: Da die der Zeverschen Brandversicherungsanstalt für Gebäude gegebene Gebührenfreiheit sich nur auf die Betreibung der Rückstände beziehe, welche Freiheit nach Art. 9 des Entwurfs genügend gewahrt sei, so ziehe er im Einverständnisse mit den Ausschußmitgliedern den Antrag 29, soweit in demselben eine Abänderung des Art. 8 beantragt sei, zurück.

Art. 8 des Entwurfs darauf angenommen.

Der Antrag 30 lautet:

Nr. 30.

Annahme der Art. 9 bis 12 incl.

Abstimmung ausgef. d.

Der Antrag 31 lautet:

Nr. 31.

Dem Art. 13 am Schlusse hinzuzufügen:

„Die Kosten sind jedoch stets dann zu erlassen, wenn der zur Tragung derselben Verpflichtete Unterstützung aus Armenmitteln genießt.“

Ist der Verpflichtete, ohne mit seiner Familie Noth zu leiden, zur Zahlung der Kosten nicht im Stande, so sind solche, wenn sie nicht sofort erlassen werden, bis zu 5 Jahren zu stunden und falls alsdann keine Vermögensverbesserung eingetreten, zu erlassen,“

und mit diesem Zufage den Art. 13 anzunehmen.

Reg.-Commissär **Selkman**: Die Staatsregierung sei mit der Tendenz des Art. 31 einverstanden. Um aber dieselbe ganz zur Ausführung zu bringen, brauche das Gesetz einen Zusatz dahin, daß die obere Behörde auch wegen Dürftigkeit zur Erlassung der Kosten berechtigt sei. Fehle diese Autorisation, so würde die Folge sein, daß die fraglichen Pöste 5 Jahre hindurch als Restanten geführt werden müßten. Deshalb stelle er den Antrag:

Im Art. 13 werde hinter „die Gebühren erlassen“ eingeschaltet „wegen Dürftigkeit und“.

Der Antrag des Reg.-Commissärs **Selkman** wird angenommen und ebenso der Ausschußantrag 31.

Antrag 32 lautet:

Nr. 32.

Annahme der Art. 14 bis 21 incl.

Abstimmung ausgef. d.

Die sämtlichen Anträge, über welche die Abstimmung bisher ausgef. d., werden angenommen.

**Berichte.** XVI. Landtag.

**IX. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.**

Der Ausschuß beantragt Annahme des Entwurfs.

Statt des Berichterstatters Abg. **Bargmann** referirt der Abg. **Schomann**.

Abg. **Schomann**: Die Intercessionen, d. h. die Uebernahme fremder Schulden, seien, wenn sie von Seiten der Frauen geschehen sollten, durch das gemeine Recht an gewisse erschwerende Voraussetzungen gebunden. Namentlich kämen hier in Betracht das *Senatus consultum Vellejanum* und die *Authentica si qua mulier*. Nach dem ersteren sei eine Intercession der Frau nur gültig, wenn sie nach vorheriger Belehrung ausdrücklich auf ihre Gerechtfame verzichtet hätte. Die neuere Gesetzgebung strebe nun dahin, die Frauen auch in Bezug auf ihre Intercessionen den Männern gleichzustellen. Das Eidesgesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg von 1864 resp. 1865 lasse die Intercessionen gültig sein, wenn sie in einem gerichtlichen Contracte aufgenommen wären. Die neueste preussische Gesetzgebung wäre noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie die Rechtswohlthaten der Frauen insgemein aufhob. Auch die Oldenburgische Staatsregierung habe jetzt eine Aufhebung derselben für passend erachtet und sei der Ausschuß ihr dahin beigetreten, daß die Aufhebung sich nicht nur auf die gemeinrechtlichen, sondern auch auf die partikularrechtlichen im Butjadinger Landrechte begründeten Beschränkungen beziehen müsse. Hierbei wolle er erwähnen, daß in dem Eidesgesetze vom 10. Juni 1864 sich noch eine Beschränkung der Rechtsgültigkeit der Frauen befände, nach welchem zur Rechtsgültigkeit der Verzichtleistung derselben auf eine künftige Erbschaft es der Beurkundung zu gerichtlichem Protokolle bedürfe. Ob nicht auch in dieser Beziehung die Frauen den Männern gleichzustellen seien, wäre im Ausschusse nicht erwogen, er behalte sich aber vor, es hier nachträglich zur Sprache zu bringen und werde eventuell bei der zweiten Lesung einen betreffenden Antrag stellen.

Abg. **Bulff**: Er sei mit dem Gesetzentwurfe an sich vollkommen einverstanden, doch könne er es so, wie der Ausschuß es empfohlen habe, zur Annahme nicht rechtfertigen. Das Gesetz sei auch für das Fürstenthum Lüneburg bestimmt, aber trotzdem nicht dem Provinzialrathe zur vorherigen Begutachtung vorgelegt worden. Nach Art. 16 des Gesetzes über die Einrichtung der Provinzialräthe für die Fürstenthümer Lüneburg und Birkenfeld sollten aber Gesetze, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinzen beträfen, ohne den Beirath des Provinzialrathes nicht erlassen werden. Da das hier fragliche Gesetz nicht für das Großherzogthum



als solches, sondern für das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck Geltung haben solle, so hätte das Gutachten des Provinzialrathes vorher eingeholt werden müssen. Hierüber dürfe man nicht obenhin hinwegsehen. Er behalte sich in Bezug auf diesen Punkt Anträge zur zweiten Lesung vor.

Reg.-Commissär **Selmann**: Die Bedenken des Abgeordneten Wulff seien durch die von ihm verlesenen Worte des Gesetzes selbst vollkommen widerlegt. Der Art. 16 sage ausdrücklich, daß nur solche Gesetze dem Provinzialrath vorgelegt werden sollen, welche „allein“ oder „vorzugsweise“ die Angelegenheiten einer Provinz betreffen. Weder das Eine noch das Andere sei hier der Fall. Uebrigens wären auch schon früher Gesetzentwürfe, welche das Herzogthum und eine der Provinzen betroffen hätten, sogleich dem Landtage vorgelegt und dieser habe nie Bedenken getragen, in die Berathung derselben einzutreten.

Abg. **Schomann**: Er stimme dem Herrn Regierungscommissär bei. Früher wären ähnliche Fälle vorgekommen und auch in der jetzigen Diät sei ein Gesetzentwurf gleich an den Landtag gebracht, nämlich der über die Stempelfreiheit der Lombarddarlehen, welcher das Herzogthum und Birkenfeld angehe, ohne vorher dem Provinzialrath vorgelegt zu sein. Der Abgeordnete Wulff habe sich selbst geschlagen durch die von ihm verlesenen Worte des Art. 16. Weder hauptsächlich noch lediglich gehe eine Provinz das Gesetz an, welches für das Herzogthum und die Provinz bestimmt sei.

Abg. **Wulff**: Er glaube, daß unter den Vorlagen, welche nicht der Begutachtung durch den Provinzialrath bedürften, der Art. 16 nur solche verstanden habe, welche für das ganze Herzogthum bestimmt seien, daß aber, wo dieselben eine einzelne Provinz beträfen, vorher das Gutachten des Provinzialrathes einzuholen sei. Das geschähe gerade deshalb, weil dieser mit den Bedürfnissen der Provinz und lokalen Verhältnissen besser als der Landtag vertraut sei.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XI. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.

Der Regierungscommissär Römer hat zu Art. 2. Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt.

Dieser Antrag wird aber abgelehnt und der gesammte Entwurf nach den in der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen angenommen.

XII. Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen.

Der Vicepräsident Gräpel übernimmt das Präsidium.

Der Regierungscommissär Römer hat zu Art. 1. Wiederherstellung des Regierungsentwurfs beantragt.

Der Abg. **Schomann** hat zu Art. 1 beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß statt des in der ersten Lesung beschlossenen Zusatzes zu §. 1 des Entwurfs gesetzt werde:

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Confirmation im Herbst stattfindet, finden in Betreff des Anfangs und der Beendigung der Schulpflichtigkeit die bisherigen Bestimmungen der Schulordnung vom 14. Januar 1836 Anwendung.

Abg. **Schomann**: Schon bei der ersten Lesung habe er gegen die Annahme des Bulling'schen Antrages gestimmt, weil derselbe zu Folge habe, daß in den von ihm berücksichtigten Gemeinden die Sommerkinder nicht volle 8 Jahre in die Schule gehen würden, die letzten Jahre aber die ersprießlichsten für den Schulbesuch seien. Z. B. würden die am 2. Mai 1860 geborenen am 2. Mai 1867 schulpflichtig werden, und am 2. Mai 1874 14 Jahre alt. Nach dem Antrage des Abgeordneten Bulling würden diese Kinder indeß schon am 31. Oktober 1874 aus der Schule entlassen werden, nachdem sie dieselben also nur 7½ Jahre besucht hätten. In welcher Weise man diesem Uebelstande abhelfen und doch den Thatsachen, auf welche der Bulling'sche Antrag sich stütze, Gerechtigkeit widerfahren lassen könne, sei ihm bei der ersten Lesung nicht klar gewesen. Wenn kein anderer Ausweg gefunden werde, so wolle er doch lieber, daß in den Gemeinden, wo die Confirmation im Herbst stattfände, die alten Bestimmungen in Kraft blieben, die Kinder noch vor dem 6. Jahre zur Schule gingen und so wenigstens die volle Zeit von 8 Jahren in derselben blieben. Uebrigens habe er durch seinen Antrag nur eine Wiedereröffnung der Debatte möglich machen wollen. Wenn der Antrag des Abgeordneten Bulling abgelehnt werde, so würde er zunächst für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen. Für bestimmte Landestheile gleich Inconsequenzen in das Gesetz hineinzubringen dürfe man nur bei ganz zwingenden Gründen. Als solche würden angeführt, daß im Stebingerlande die Confirmation im Herbst stattfinde. Bei richtiger Erwägung würde man auch hier die Confirmation im Frühjahr einführen und wenn dieß geschehen sei, ständen der Ausführung der Regierungsvorlage keine Schwierigkeiten mehr im Wege. Er habe hierüber Erkundigungen bei einem benachbarten Pastoren eingelesen, und von diesem erfahren, daß die Einführung der Frühjahrskonfirmation gar nicht so schwierig sei. Einen besondern Antrag, daß die Staatsregierung auf diese Einführung hinwirke, habe er nicht stellen wollen, er begnüge sich die Sache in Anregung gebracht zu haben. Er bäte also zunächst die Regierungsvorlage und eventuell seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Gullmann** als Berichterstatter: Er glaube den Antrag des Abgeordneten Schomann nicht näher erörtern zu brauchen. Derselbe sei wohl nur gestellt, um eine Wiedereröffnung der Debatte zu ermöglichen, und werde es sich



deßhalb nur fragen, ob wir die Regierungsvorlage oder den Bulling'schen Antrag wollen. Im Stedingerlande habe bisher die Confirmation im Herbst nach der Entlassung aus der Schule stattgefunden. Wenn nun nach dem neuen Gesetze die Entlassung bereits am 30. April stattfände, so würde für den Betreffenden bis zur Confirmation noch ein halbes Jahr hingehen, das zur Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes nicht geeignet sei. Ein solches pflege man vielmehr erst nach der Confirmation zu ergreifen. Hierin lägen die Schwierigkeiten trotz der Erkundigungen des Abgeordneten Schomann und der Zeugnisse des benachbarten Pastoren. In Berne fände aber deßhalb die Confirmation im Herbst statt, weil im Frühjahr die Kinder mehrerer Moordistricte vollständig unpassirbare Strecken bis zur Kirche hätten. Solange nicht zunächst neue Wegenlagen geschaffen würden, sei es, wie er aus persönlicher Kunde wisse, für diese Kinder im Frühjahr ganz unmöglich, regelmäßig zur Confirmationsstunde zu gehen. Man habe bereits beabsichtigt, die Confirmation auf das Frühjahr zu verlegen und die Kinder dieser Districte dann nicht nach Berne, sondern nach der zugänglicheren Kirche zu Hude zu schicken. Allein dieser Plan sei nicht ausgeführt. Allerdings wäre ein solcher Ausnahmezustand nicht zu erhalten und die Gemeinden müßten sich entschließen, die Gleichstellung mit den anderen Gemeinden anzubahnen. Dies sei aber nicht sogleich zu erreichen, auch nicht durch die Hinzubindung der Kinder nach Hude, sondern nur allmählig durch Verbesserung der Wege. Es sei ein Fehler des Antrags des Abgeordneten Bulling, daß er die Schulzeit auf  $7\frac{1}{2}$  Jahre beschränke. Man müsse aber der Gemeinde Zeit lassen, hier Abhilfe zu schaffen. Die Kinder würden bisher schulpflichtig am 1. Mai, wenn sie vom 1. November bis zum 30. Oktbr. des laufenden Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet, also die vom 1. Mai bis 30. Oktober in der zweiten Hälfte ihres 5. Lebensjahres. Sie würden dann erst entlassen nach vollen 9 Jahren Schulzeit. Wenn nun jetzt für Berne die bisherige Confirmation beibehalten und durch Annahme des Bulling'schen Antrages auch keine Modification in das hier fragliche Gesetz gebracht werde, so würden die Kinder mit Hinzurechnung des letzten Confirmationshalbjahres nicht nur 9, sondern  $9\frac{1}{2}$  Jahre zur Schule gehen. Auch nach dem neuen Gesetze blieben nicht nur 8, sondern auch  $8\frac{1}{2}$  Jahre immer gewahrt, wenn man eine Uebergangszeit annehme. Für diese Uebergangszeit sei auch nach dem Principe des Gesetzes der Bulling'sche Antrag unbedenklich. Nehme man an, daß das Gesetz vor dem 1. Mai 1870 in Kraft trete, so brauche man eine Uebergangszeit von 7, wenn nach dem 1. Mai, eine solche von 8 Jahren. Er dürfe das Erstere für wahrscheinlich halten und dauere der Uebergang deßhalb bis zum Jahre 1877. Deßhalb stelle er den Antrag:

in den zweiten Absatz des §. 1 hinter „endigt“ einzuschalten „bis zum Ablaufe des Jahres 1877.“

Durch die Annahme seines Antrages würde ein Druck

auf die Gemeinde ausgeübt werden, die Confirmation gleichzeitig mit den übrigen Gemeinden eintreten zu lassen. An dem Entgegenkommen der oberen Kirchenbehörden hierbei dürfe nicht gezweifelt werden.

K. g. - Commissär Römer: Er stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß, wenn man zu Gunsten einzelner Gemeinden Ausnahmen von dem Gesetze zulasse, eine Verkürzung der Schulzeit dabei jedenfalls vermieden werden müsse, wie sie mit dem Bulling'schen Antrage verbunden sei. Nach Ansicht der Schulbehörden würden durch eine solche Verkürzung die Leistungen der Schule erheblich herabgedrückt und die Staatsregierung sähe sich deßhalb nicht in der Lage, falls der Bulling'sche Antrag angenommen werde, dem Gesetze ihre Zustimmung zu erteilen, soviel Werth sie auf das Zustandekommen desselben auch sonst legen müsse. Den jetzigen Anträgen der Abgeordneten Hüllmann und Schomann stehe ein solches Bedenken allerdings nicht entgegen, doch glaube er auch diesen gegenüber die Regierungsvorlage aufrecht erhalten zu müssen. Der Zweck des Gesetzes, die gleichmäßige Regelung des Beginns und Ende der Schulpflichtigkeit, habe den ungetheilten Beifall des Ausschusses und des Landtags gefunden. Solche die gleichmäßige Ordnung durchbrechende Ausnahmen wieder einzuführen, wie der Bulling'sche Antrag wolle, dürfte nur aus zwingenden Rücksichten gestattet sein. Diese aber seien hier nicht anzunehmen. Daß es in hohem Maße wünschenswerth sei, daß die Confirmation mit dem Ende der Schulzeit zusammenfalle, gete er zu, es könne aber dieses Resultat ebensowohl dadurch erreicht werden, daß man die Confirmation nach der Schulpflicht und nicht umgekehrt die Schulpflicht nach der Confirmation regelt. Bei der ersten Lesung sei er nicht genügend instruiert gewesen, ob die Verlegung der Confirmation vom Herbst auf das Frühjahr mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sei. Nach inzwischen eingezogenen Erkundigungen habe er erfahren, daß solche Schwierigkeiten nicht vorlägen und der Oberkirchenrath bereits seit längerem bestrebt sei, die Herbstconfirmation zu beseitigen. Von den drei Gemeinden, welche wegen des hohen Wasserstandes im Frühjahr die Confirmation im Herbst abgehalten hätten, habe sich Holle bereits der allgemeinen Regel angeschlossen. Neuenhutorf stehe im Begriffe dieses zu thun und nur Berne widerstrebe theils aus Anhänglichkeit an das Bestehende, theils weil die Confirmation als Schiffsknaben im Herbst ein leichteres Unterkommen fänden als im Frühjahr. Das letztere könne aber kein stichhaltiger Grund sein. Ganderkesee z. B. liefere viel mehr Schiffer und habe doch von jeher ohne Schwierigkeiten die Frühjahrsconfirmation gehabt. Davon abgesehen lägen die Verhältnisse in Berne günstiger als in Holle. Es seien in der Berner Gemeinde eigentlich nur zwei Schulachten, Neuenkoop und Hiddigwardermoor, für welche die Verbindung mit dem Kirchdorfe durch hohen Wasserstand zeitweise unterbrochen werden könne; es geschehe dies indessen nur selten

und unter besonderen Umständen und beide Schulachten befäßen überdies eine stets gesicherte Zuwegung nach Hude, so daß eine Verlegenheit für die der Confirmation bedürftigen Kinder nicht entstehen könnte. Wenn also hiernach einer Verlegung der Confirmation Schwierigkeiten nicht im Wege ständen, so könne die Gemeinde Berne keinen Anspruch darauf machen, daß man ihren Ausnahmezustand berücksichtige. Dazu komme, daß nach einer Mittheilung des Oberkirchenraths derselbe sofort nach Erlassung des hier fraglichen Gesetzes die Confirmationszeit in Anschluß an dasselbe gleichmäßig zu regeln beabsichtige. Die beantragte Aenderung werde daher eine practische Bedeutung kaum gewinnen, sondern voraussichtlich nur dazu dienen, der Gemeinde Berne den Verzicht auf ihre gewiß nicht berechnete Eigenthümlichkeit zu erschweren.

Abg. **Gammann**: Auch er müsse sich für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage aussprechen und beziehe sich hierbei auf das, was der Abgeordnete Schomann und der Herr Regierungskommissär gesagt haben. Nachdem jetzt überall die Communicationen durch die Herstellung von Chauffeen und Steintwegen erleichtert, seien die früheren Gründe, aus denen der Ausnahmezustand der Gemeinde Berne sich rechtfertigen könne, wegfällig geworden.

Abg. **Russell**: Den vielen Gründen, die für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage geltend gemacht seien, wolle er noch einen nachfügen, daß nämlich die Confirmation auf eine andere Zeit verlegt werden könnte, da ja nicht nothwendig der Unterricht unmittelbar vor der Confirmation stattfinden brauche, sondern auch im Herbste oder Sommer vorher gegeben werden könnte. Vor der Confirmation trete dann eine Wiederholung ein. Im Interesse der gleichmäßigen Beordnung des Gegenstandes empfehle er dringend die Regierungsvorlage.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe in der ersten Lesung für den Antrag des Abgeordneten Bulling gestimmt, da er über die Sachlage nicht genügend instruiert gewesen sei. Nach eingezogenen Erkundigungen dürfe er eine Verlegung der Confirmation nicht für so schwierig halten. In der Gemeinde Jade wären die Entfernungen noch größer und die Ueberschwemmung im Frühjahr ebenso groß. Man habe sich aber geholfen, theilweise indem man die Wege erhöhte, theilweise indem man den Unterricht aussetzte. Derselbe finge im Frühjahr an und ende im Herbste. Vor der Confirmation werde er dann noch einmal begonnen. Aus der gegenwärtigen Debatte solle die Regierung Veranlassung nehmen, ihre Beamten zu ermuntern, darauf Acht zu geben, daß mehr als bisher die Vorschriften der Wegordnung beachtet und die Wege in den gehörigen wasserfreien Zustand versetzt würden.

Schluß der Debatte.

Der Regierungsantrag wird angenommen und sind da-

durch die Anträge der Abgeordneten Hüllmann und Schomann erledigt.

Schließlich wird das Gesetz in zweiter Lesung unverändert nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

XIII. Desgl., betr. Abänderung des Normal-Etats für die Genö'd-armerie.

Der Ausschuß beantragt:

Wir zc.

verkünden hierdurch folgende mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarte Abänderung des mittelst Patents vom 1. September 1865 verkündeten Normal-Etats der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps — jetzt Genö'd-armerie. — Die unter E. 2 bestimmte Quartierzulage für Verheirathete wird auf 1000 Thlr. erhöht.

Der Antrag wird angenommen.

XIV. Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

Der Gesetzentwurf wird unverändert angenommen.

XV. Wahl eines Ersazrichters für den Staatsgerichtshof an die Stelle des Herrn Justizraths Gräpel.

Der Obergerichtsrath Penz in Eutin wird mit 24 Stimmen zum Ersazrichter gewählt.

Schließlich wird über den dringlichen Antrag des Abgeordneten Wulff (siehe oben) verhandelt.

Zur Begründung der Dringlichkeit erhält das Wort:

Abg. **Wulff**: Die Einführung einer Wasserordnung sei für das Fürstenthum Lübeck eine dringende Nothwendigkeit. Bereits seien die Drainagen fast ganz ausgeführt und nur wo es sich um Aufnahme des Nachbargrundstücks handele, liegen geblieben. Die vollständige Ausführung derselben sei aber nothwendig. Ebenso dringend sei die Herstellung der Bewässerungsanstalten. Dem Provinzialrath sei allerdings ein Gesetzentwurf vorgelegt, doch habe anscheinend die Staatsregierung daran Anstoß genommen, daß der Provinzialrath an der Wasserlösungscommission festgehalten hätte. Indessen sei man geneigt, in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache hierin nachzugeben. Als dringlich habe er seinen Antrag deshalb bezeichnet, weil der Schluß des Landtags bevorstände und er Eile habe, wenn die Wasserordnung noch zur Berathung kommen solle. — Uebrigens sei der Entwurf derselben so vorbereitet, daß er ohne Begutachtung durch einen Ausschuß sogleich zur Verhandlung in pleno kommen könne. Die Verhandlung würde also die Session kaum verlängern.



Die Dringlichkeit vom Landtage wird bejaht und der Antrag darauf angenommen.

Frist zur Stellung von Anträgen für die zweite Lesung folgender Gesetzesentwürfe:

- 1) betr. Ausbau des Eisenbahnnetzes,
- 2) betr. Zwangsarbeitsanstalt in Vechta,
- 3) betr. Unterstützung der Reservisten,

4) betr. Einrichtung der Eichungsämter  
bis Sonnabend, den 19. Februar, Mittags 12 Uhr.  
Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr Nachmittags.  
Nächste Sitzung den 22. Februar Morgens 10 Uhr.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**

